



Statuten des SSV

Schweizerischer Schiedsrichterverband

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Finanzen
- IV. Organe und Organisation
- V. Die ordentliche Delegiertenversammlung
- VI. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- VII. Die Präsidentenkonferenz
- VIII. Der Zentralvorstand
- IX. Die regionalen Schiedsrichterverbände
- X. Die Kontrollstelle
- XI. "Schweizer Schiedsrichter"
- XII. Die Sterbekasse-Stiftung
- XIII. Schlussbestimmungen

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Schiedsrichterverband» (nachstehend SSV genannt) schlossen sich am 6.5.1923 die Schweizerischen Fussball-Schiedsrichter zu einem Interessenverband zusammen und bilden seitdem einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SSV wurde anlässlich der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Fussball- und Athletik-Verbandes, dem heutigen Schweizerischen Fussballverband (nachstehend SFV genannt), vom 4./5.8.1923 offiziell anerkannt.

Das Rechtsdomizil des SSV befindet sich in 8580 Amriswil.

Art. 2

Der Verband bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der Fussball-Schiedsrichter des SFV und des Schweizerischen Firmensportverbandes SFS zwecks Hebung des Ansehens des Fussballsportes im allgemeinen und des Schiedsrichterwesens im besonderen;
- b) die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder;
- c) die Zusammenarbeit mit allen Behörden und Instanzen, die sich mit der Förderung des Fussballsportes befassen;
- d) die Wahrung eines guten Einvernehmens zwischen den Behörden des SFV, SFS und des SSV;
- e) die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder;
die Weiterbildung seiner Mitglieder durch freiwillige Lehrabende, Lager, Prüfungen, Vorträge etc;
- f) die Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans unter der Bezeichnung «Schweizer Schiedsrichter», «L'Arbitre Suisse», «L'Arbitro Svizzero»,
- g) den Unterhalt einer Sterbekasse gemäss Art. 32 dieser Statuten;
- h) die aktive Unterstützung zur Werbung neuer Mitglieder für das aktive Schiedsrichteramt;
- i) die Pflege von Kollegialität und der Solidarität unter seinen Mitgliedern;

- k) die Sicherstellung eines Rechtsschutzes in Streitfällen, die mit Schiedsrichtertätigkeit oder der Tätigkeit in einem Zusammenhang stehen;
- l) die Gewährleistung eines Schutzes für seine Mitglieder vor Willkür durch Behörden resp. bei Verletzung ihrer Interessen.

Art. 3

Der SSV ist konfessionell und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der SSV setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Veteranenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Schiedsrichterwesen im Interesse des SSV besonders verdient gemacht hat. Der Zentralvorstand stellt diesbezüglich Richtlinien auf.

Die Ehrenmitglieder werden von der Präsidentenkonferenz gewählt.

Art. 6

Aktivmitglieder des SSV können sein: Aktive Instruktoressen, Inspizienten und Schiedsrichter sowie Personen, die im SSV tätig sind.

Veteranenmitglieder können sein: Alle Personen, die im Besitze des SR-Veteranenausweises des SFV sind und nicht mehr aktiv sind:

Art. 7

Passiv- und Veteranenmitglieder erhalten auf Wunsch das offizielle Verbandsorgan des SSV zu dem vom Zentralvorstand festgesetzten Abonnementspreis. Der jeweilige Abonnementspreis wird durch die regionalen Schiedsrichter-Verbände eingezogen und der Zentralkasse vergütet.

Art. 8

Aktiv-Schiedsrichter, Instruktoressen und Inspizienten, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV nicht erfüllen, werden von der Mitgliedschaft des SSV gestrichen.

Art. 9

Der Zentralvorstand kann Mitglieder, die sich eines groben Vergehens schuldig gemacht haben, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an die DV rekurrieren. Die Rekursfrist dauert 30 Tage.

Art. 10

Ein vom Zentralvorstand ausgeschlossenes Mitglied verliert sofort jeden Anspruch auf die ihm durch die Statuten eingeräumten Vorteile. Eine Rückerstattung allenfalls geleisteter Beiträge für die laufende Saison findet nicht statt.

Art. 11

Einem von der Schiedsrichterkommission des SFV oder einer anderen Behörde bestraften Mitglied steht das Recht zu, die Hilfe des SSV anzurufen. Zu diesem Zweck hat es sich an seinen regionalen Schiedsrichter-Verband bzw. an den Zentralvorstand zu wenden, welche die berechtigten Interessen dieses Mitgliedes zu wahren haben.

III. Finanzen

Art. 12

1. Die Einnahmen des SSV bestehen aus:
 - a) dem ordentlichen Jahresbeitrag für Aktivmitglieder;
 - b) einem eventuellen jährlichen Sonderbeitrag, der durch die Delegiertenversammlung des SSV festgelegt wird;
 - c) Abonnenten auf das offizielle Verbandsorgan;
 - d) div. Passivbeiträgen;
 - e) allfälligen Subventionen;
 - f) anderen Einnahmen.
2. Der Zentralvorstand unterbreitet der ordentlichen Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz einen Vorschlag und legt unter Beifügung des Berichts der Kontrollstelle Rechenschaft ab.
3. Die regionalen Schiedsrichter-Verbände haben die unter lit. a - c hievor erwähnten Beiträge sowie die jeweiligen Beiträge an die Sterbekasse und den Rechtsschutz bei ihren Mitgliedern einzufordern und spätestens bis 31. Oktober dem Zentralvorstand zu überweisen.
4. Nachmeldungen von Aktiv-Schiedsrichtern im Laufe einer Saison sind bis spätestens am 1. März jeden Jahres unter Berechnung eines halben ordentlichen Jahresbeitrages mit der Zentralkasse abzurechnen.

5. Erfüllt ein regionaler Schiedsrichter-Verband die ihm statuarisch auferlegten Pflichten nicht, so kann der Zentralvorstand von sich aus die nötigen Massnahmen zur Wahrung der Verbandsinteressen treffen; er kann nötigenfalls den Vorstand eines regionalen Schiedsrichter-Verbandes oder einzelne seiner Mitglieder seiner resp. ihrer Funktion entheben.

IV. Organe und Organisation

Art. 13

Die Organe des SSV sind:

- a) die ordentliche Delegiertenversammlung
- b) die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) der Zentralvorstand
- e) die regionalen Schiedsrichter-Verbände
- f) Spezialkommissionen
- g) die Kontrollstelle

Art. 14

Der SSV gliedert sich in regionale Schiedsrichter-Verbände, deren Verbandgebiet demjenigen der regionalen und kantonalen Fussballverbänden des SFV angepasst ist.

Die regionalen Schiedsrichter-Verbände organisieren sich und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Statuten des Zentralverbandes, ihrer eigenen Satzungen sowie allfälliger weiterer Reglemente des SSV selbständig. Sie besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und eigene, von ihnen selbst eingesetzte Organe.

Art. 15

Das Geschäftsjahr des Schweizerischen Schiedsrichter-Verbandes umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April des darauffolgenden Jahres.

V. Die ordentliche Delegiertenversammlung

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie findet alle 2 Jahre statt. Das genaue Datum wird vom Zentralvorstand spätestens 4 Monate vorher bekannt gegeben.

Art. 17

Der ordentlichen Delegiertenversammlung unterliegen folgende verbindliche Traktanden:

1. Appell;
2. Wahl der Stimmenzähler;
3. Abstimmung über das Protokoll der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung;
4. Genehmigungen:
 - a) Präsidialbericht,
 - b) Ressortsberichte,
 - c) Rechnung/Budget
 - d) Bericht der Kontrollstelle;
5. Décharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
7. Wahlen:
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) der Zentralvorstandsmitglieder
 - c) der Kontrollstelle
8. a) Bestimmung der Region, die die nächste ordentliche Delegiertenversammlung durchführt;
b) Bestimmung der Region, die die nächsten Turniere der Schweizer Fussball-Schiedsrichter durchführen;
9. Ehrungen

Art. 18

Jeder regionale Schiedsrichter-Verband ist verpflichtet, mindestens eines seiner Vorstandsmitglieder, ausgestattet mit allgemeinen Vollmachten, an die Delegiertenversammlung abzuordnen.

Art. 19

Jeder regionale Schiedsrichter-Verband hat an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentenkonferenz auf je 10 Aktivmitglieder seines Verbandes eine Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Spezial-Kommissionen haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

Bei Stimmengleichheit trifft der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Art. 20

Die regionalen Schiedsrichter-Verbände sind verpflichtet, ihre Anträge jeweils bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Dieser vervollständigt hierauf

die Traktandenliste und übermittelt diese umgehend den regionalen Schiedsrichterverbänden.

Art. 21

Nicht auf der Traktandenliste figurierende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschliesst. Sämtliche Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Wahlvorschläge sind dem Zentralvorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl erfolgt eine nochmalige Wahl. Ergibt sich immer noch Stimmgleichheit, trifft der Zentralpräsident den Stichentscheid. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des 2/3-Mehrs der abgegebenen Stimmen: Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten und Sterbekasse-Reglement sowie die Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 22

Die Zentralkasse des SSV vergütet den regionalen Schiedsrichter-Verbänden die Kosten für einen Delegierten gemäss separatem Spesenregulativ. Die Spesen der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Spezial-Kommissionen gehen zu Lasten der Zentralkasse.

VI. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 23

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Zentralvorstandes;
- b) auf schriftlich dem Zentralvorstand einzureichenden Antrag von mindestens 5 regionalen Schiedsrichter-Verbänden.

Sie ist einer ordentlichen Delegiertenversammlung bezüglich Teilnahmeberechtigung, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht in jeder Hinsicht gleichgestellt.

VII. Die Präsidentenkonferenz

Art. 24

Der Zentralvorstand ruft mindestens einmal jährlich die Präsidenten der regionalen Schiedsrichter-Verbände zur Beratung und Aussprache zusammen. Insbesondere sind im Zwischenjahr jeweils Rechnung und

6Budget zu genehmigen. Jeder regionale Schiedsrichter-Verband ist verpflichtet, mindestens einen mit allgemeinen Vollmachten ausgestatteten Vertreter, der Vorstandmitglied sein muss, an die Präsidentenkonferenz zu entsenden.

Die Präsidentenkonferenzen sind befugt, verbindliche Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter der regionalen Schiedsrichter-Verbände zu fassen.

VIII. Der Zentralvorstand

Art. 25

Der Zentralvorstand setzt sich in der Regel aus 5 Mitgliedern zusammen, wobei die regionale Zusammensetzung angemessen berücksichtigt werden soll. Jedes Mitglied hat ein Ressort zu übernehmen.

Art. 26

Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt die allgemeine Geschäftsführung. Er hat alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten an andere Organe übertragen sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes läuft jeweils am Tage der ordentlichen Delegiertenversammlung ab. Sie sind wieder wählbar.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SSV führen die Mitglieder des Zentralvorstandes kollektiv zu zweien. Der Zentralvorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 5'000.-- pro Fall.

Art. 28

Der Zentralvorstand tritt nach Erfordernis und auf Einladung des Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von 3 Zentralvorstandsmitgliedern zusammen.

Der Zentralpräsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Über alle Sitzung des Zentralvorstandes muss Protokoll geführt werden.

Dieses wird allen Mitgliedern des Zentralvorstandes sowie den regionalen Schiedsrichter-Verbänden zugestellt.

IX. Die regionalen Schiedsrichter-Verbände

Art. 29

Die regionalen Schiedsrichter-Vorstände leiten ihre Verbände im Sinne der Statuten des SSV wie auch ihrer eigenen Satzungen und stehen in engem Kontakt mit dem Zentralvorstand. Sie sind dem Zentralvorstand für die von ihnen gemachten Meldungen hinsichtlich Mitgliederbestände verantwortlich.

Die regionalen Schiedsrichter-Vorstände sind gehalten, Eingaben oder Korrespondenzen, die für Behörden des SFV bestimmt sind, dem Zentralvorstand zur Weiterleitung zuzustellen. Von dieser Verpflichtung ausgeschlossen sind Fragen mit ausschliesslich regionalem Charakter. Der Zentralvorstand kann aber bei Meinungsverschiedenheiten zwischen regionalen Schiedsrichter-Verbänden und regionalen Fussballbehörden orientiert werden.

Die Statuten der regionalen Schiedsrichter-Verbände dürfen keine den Statuten des SSV widersprechende Bestimmungen enthalten; sie bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Die regionalen Schiedsrichter-Verbände haben das Recht, Vermögen zu äufnen und darüber im Rahmen der allgemeinen Ziele ihres Regionalverbandes frei zu verfügen.

X. Die Kontrollstelle

Art 30

Die Rechnungsführung durch den Zentralvorstand wird durch eine neutrale Kontrollstelle geprüft. Letztere wird durch den Zentralpräsident der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Kontrollstelle hat zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung / Präsidentenkonferenz einen Bericht über die Rechnungsführung des Zentralvorstandes zu erstellen. Die Kosten für die Revision der Zentralkasse gehen zu deren Lasten. Die Zentralvorstandsmitglieder und offiziell gewählte Vertreter der regionalen Schiedsrichter-Verbände haben das Recht, Einsicht in die Buchführung des SSV zu nehmen.

XI. "Schweizer Schiedsrichter"

Art. 31

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1936 in Basel erscheint ab 1. Juli 1936 auf unbestimmte Zeit ein dreisprachiges offizielles Verbandsorgan unter dem Titel «Schweizer Schiedsrichter», «L'Arbitre Suisse», «L'Arbitro Svizzero».

XII. Die Sterbekasse-Stiftung

Art. 32

Mit dem Zwecke, den Hinterbliebenen eines Aktivmitgliedes gemäss Art. 6 dieser Statuten, im Todesfall ein Sterbegeld auszurichten, ist an der Delegiertenversammlung des SSV vom 4. Mai 1935 in Basel die Gründung einer Sterbekasse beschlossen worden, welche im Jahre 1947 in die Rechtsform einer Stiftung gekleidet wurde.

Ein besonderes Reglement, welches Bestandteil der Stiftungsurkunde ist, ordnet Aufgaben und Befugnisse der Sterbekasse. Diese wird vom Zentralvorstand geführt.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Allfällige Anträge auf Statutenänderungen sind bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand einzureichen.

Art. 34

Die Auflösung des Schweizerischen Schiedsrichter-Verbandes kann nur mit Zustimmung der Aktiv-Mitglieder der regionalen Schiedsrichter-Verbände sowie durch die Delegiertenversammlung des SSV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist sowohl die 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder der regionalen Schiedsrichter-Verbände als auch der an der Delegiertenversammlung des SSV abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss dem Zentralvorstand zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich und eingeschrieben eingereicht werden. Er ist zu begründen.

Art. 35

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schiedsrichter-Verbandes ist Auflösungsbehörde und beauftragt den Zentralvorstand mit der Liquidation.

Art. 36

Nach Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses ist das gesamte Vermögen einer neutralen Treuhandstelle zu übergeben bis sich die 13 Regionen über die Verwendung des Vermögens einig sind.

Art. 37

Alle in den vorstehenden Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten erledigt der Zentralvorstand in Wahrung der Verbandsinteressen und legt hierüber anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht ab. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist immer der deutsche Text massgebend. Der Zentralvorstand ist zuständig, über allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, zu entscheiden.

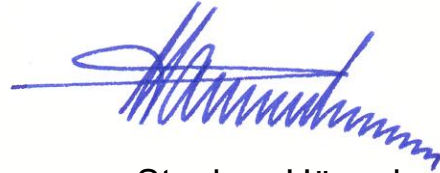
Art. 38

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des SSV vom 16. Juni 2001 in Crans genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1999.

Für den Zentralvorstand
des Schweizerischen Schiedsrichter-Verbandes



Peter Hänggi
Zentralpräsident



Stephan Häuselmann
Zentralsekretär